

A1.04	Wahlen und Abstimmungen	107
A1.04.02	Gemeindewahlen und -abstimmungen	
	Gesamterneuerungswahlen 2026 - 2030 der Gemeindebehörden	2024-313
	Wahltermin - grober Fristenlauf / Rücktritt aus Behörden	

Ausgangslage

Im Frühjahr 2026 sind die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 -2030 durchzuführen. Mit Rücksicht auf den gesetzlichen Fristenlauf und die Vorbereitungszeit für die politischen Parteien ist die frühzeitige Bekanntgabe der Wahldaten erwünscht.

Erneuerungswahlen kommunale Behörden

Für die Amtsdauer 2026 – 2030 sind gemäss Art. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Embrach vom 29.11.2020 (GO) folgende Behörden an der Urne zu wählen:

- **Gemeinderat (Art. 15 GO)**
die Präsidentin bzw. der Präsident und 4 Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten, deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Primarschulpflege
- **Primarschulpflege (Art. 21 GO)**
5 Mitglieder, eingeschlossen den Präsidenten/die Präsidentin
- **Sozialbehörde (Art. 29 GO)**
4 Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen die bzw. den vom Gemeinderat im Rahmen seiner Konstituierung bestimmten Präsidentin oder Präsidenten,
- **Rechnungsprüfungskommission (Art. 34 GO)**
5 die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Gemäss Art. 16 GO wählt der Gemeinderat:

- **Wahlbüro**
16 Mitglieder

Gemäss Art. 9 der Kirchgemeindeordnung der Reformierten Kirche Embrach-Oberembrach-Lufingen (refGKO) hat der Gemeinderat Embrach zudem die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen der reformierten Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach-Lufingen durchzuführen:

- **Evangelisch-Reformierte Kirchenpflege Embrach-Oberembrach-Lufingen**
5 Mitglieder, eingeschlossen den Präsidenten/die Präsidentin (Art. 15 refGKO)

Im Weiteren ist gemäss Art. 6 der Schulgemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Embrach (SchGO) der Gemeinderat Embrach wahlleitende Behörde für Urnenwahlen und -abstimmungen:

- **Sekundarschulpflege Embrach-Oberembrach-Lufingen (Art. 19 SchGO)**
5 Mitglieder, eingeschlossen den Präsidenten/die Präsidentin

Wahltermin 2026

In Abstimmung mit dem Verband der Gemeindepräsidien (GPV) und dem Verband der Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) sowie den übrigen Talgemeinden (ausser Oberembrach) finden die Gesamterneuerungswahlen wie folgt statt:

- | | |
|-------------|---------------|
| 1. Wahlgang | 8. März 2026 |
| 2. Wahlgang | 14. Juni 2026 |

Wahlverfahren

Gemäss Art. 5 GO sowie Art. 8 SchGO gelten für die kommunalen Behörden sowie für die Sekundarschulpflege die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) über die stille Wahl.

Es kommt somit das Vorverfahren nach §§ 48 ff GPR zur Anwendung. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, erfolgen die Wahlen ebenfalls an der Urne, mit leeren Wahlzetteln (Art. 5 Ziff. 2 GO, Art. 8 SchGO). Zudem wird gemäss Art. 5, Ziff. 3 den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach-Lufingen sind bei den Erneuerungswahlen gemäss Art. 6, Ziff. 2 (refKGO) die Bestimmungen des GPR über die Wahl mit gedruckten Wahlzetteln anzuwenden. Dabei ist ebenfalls das Vorfahren nach §§ 48 ff GPR massgebend. Werden gleich viele oder weniger Kandidierende als Sitze vorgeschlagen, so sind die definitiv Vorgeschlagenen auf einen Wahlzettel zu drucken. Falls weniger Personen vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, werden auf dem gedruckten Wahlvorschlag entsprechend viele leere Linien frei gelassen. Kommt es zu einer Kampfwahl, wird eine Wahl mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt. In diesem Falle kann die wahlleitende Behörde über den Einsatz eines Beiblatts entscheiden.

Amtsantritt

Seit dem 1.1.2018 treten die an der Urne gewählten Behörden ihr Amt grundsätzlich am 1. Juli an. Die neu gewählten Behördenmitglieder können nur dann am 1. Juli ihr Amt antreten, wenn

- die Mehrheit der Mitglieder der Behörde und
- die Präsidenten/Präsidentinnen der Behörde am 1. Juli rechtskräftig gewählt sind.

Bis zum 30. Juni ist die bisherige Behörde im Amt und trifft sämtliche Entscheide. Ab dem 1. Juli ist die neu gewählte Behörde im Amt. Dies bedingt, dass sich die neu gewählte Behörde vor dem Amtsantritt, d.h. bereits im Juni oder früher mit Wirkung ab dem 1. Juli konstituiert.

Rücktritt aus den Behörden

Aus organisatorischen und informellen Gründen werden sämtliche Mitglieder der an der Urne zu wählenden Behörden umgehend durch die Stabsstelle Ratsbüro angefragt, ob sie sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen werden. Sofern dies nicht zutrifft, werden sie gebeten – zuhanden der Stimmberechtigten und der politischen Parteien sowie zur Vorbereitung der Urnengänge – ihren Verzicht ausdrücklich und schriftlich mitzuteilen.

Im Anschluss an die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden 2026 – 2030 hat der Gemeinderat die Wahlen für die unterstellten Kommissionen (Aktives Alter, Kultur und Dorfleben, Erbschaft Schenkel sowie das Wahlbüro) vorzunehmen. Die Anfrage für eine Wiederwahl dieser Mitglieder erfolgt separat.

Terminplan (gemäss Muster Gemeindeamt)

Bemerkungen	Datum
Beschluss der wahlleitenden Behörde zur Anordnung der Wahl mit Festsetzung des Datums für den 1. Wahlgang und für einen allfälligen 2. Wahlgang (§ 57 Abs. 1 GPR).	29.09.2025
Publikationsauftrag Wahlanordnung erteilen.	20.10.2025
Die Wahlanordnung ist mindestens 12 Wochen (84 Tage) vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 3 GPR; Erscheinungsdatum des Publikationsorgans und Redaktionsschluss beachten). Der minimale Inhalt der Wahlanordnung ist in § 57 Abs. 2 GPR geregelt. Insbesondere muss in der Wahlanordnung das Datum für den ersten Wahlgang sowie das Datum für einen allfälligen zweiten Wahlgang festgelegt werden. Die Wahlanordnung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) zu versehen.	24.10.2025
Die amtliche Publikation der Wahlanordnung löst das Vorverfahren aus. Es erfolgt damit die Ansetzung der 1. Frist von 40 Tagen zur Einreichung der	24.10.2025

Wahlvorschläge (§ 49 Abs. 1 GPR). Die Gemeindeordnung kann für kommunale Wahlen eine Frist von weniger als 40 Tagen vorsehen (§ 49 Abs. 2 GPR).	
Druckerei und Verpackungsdienstleister über die bevorstehende Wahl informieren.	Anfang Dezember 2025
Ende der 1. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 49 GPR).	03.12.2025
Prüfung der Wahlvorschläge durch wahlleitende Behörde (§ 52 GPR).	03.12.2025
Bei mangelhaften Wahlvorschlägen: Ansetzung einer Frist von 4 Tagen zur Behebung der Mängel (§ 52 Abs. 2 GPR).	03.12.2025
Ende der viertägigen Frist zur Behebung der Mängel.	08.12.2025
Prüfung der verbesserten Wahlvorschläge.	08.12.2025
Publikationsauftrag für Wahlvorschläge erteilen.	08.12.2025
Publikation der Wahlvorschläge mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) und Ansetzung der 2. Frist von 7 Tagen für die Änderung oder den Rückzug der eingereichten Vorschläge oder die Einreichung neuer Wahlvorschläge (§ 53 Abs. 1 GPR).	Mibla vom 12.12.2025
Ende der siebentägigen Frist.	19.12.2025
Prüfung der definitiven Wahlvorschläge durch wahlleitende Behörde (§ 53 Abs. 3 GPR). Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden auf dem Beiblatt aufgeführt (§ 55 Abs. 1 GPR).	anschliessend
Kenntnisnahme der definitiven Wahlvorschläge im Gemeinderat	19.01.2026
Publikationsauftrag für definitive Wahlvorschläge erteilen, falls die zunächst vorgeschlagenen nicht mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen (§ 53 Abs. 4 GPR).	26.01.2026 Mibla vom 30.01.2026
Einrichtung der Wahl in VOTING, idealerweise 6-4 Wochen vor der Wahl.	26.01.2026
Die Wahlunterlagen sind den Stimmberechtigten mindestens 3 und frühestens 4 Wochen vor dem Wahltag zuzustellen (§§ 60, 62 GPR).	09.02.2026
Aufgebot für Wahlbüromitglieder für Urnen- und Auszählungsdienst. Das Aufgebot kann vor oder nach dem Versand der Wahlunterlagen erfolgen.	12.01.2026
Die vorzeitige Stimmabgabe an der Urne muss an 2 der letzten 4 Tage vor dem Wahltag möglich sein (§ 20 Abs. 2 GPR). Die Gemeinde kann die vorzeitige Stimmabgabe auf die 6 letzten Tage vor dem Wahlsonntag ausweiten (§ 20 Abs. 3 GPR). Die Abgabe des Antwortkuverts am Schalter der Gemeinde stellt keine vorzeitige Stimmabgabe dar, sondern es handelt sich in diesem Fall um eine briefliche Stimmabgabe, die jederzeit möglich ist.	03.03.2026

Beginn der Bearbeitung der Wahlunterlagen am Vortag des Wahlsonntags ohne Auszählung möglich (§ 39 Verordnung über die politischen Rechte).	07.03.2026
Wahlsonntag	08.03.2026
Publikation der Wahlergebnisse inkl. Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) und – Hinweis auf 2. Wahlgang, sofern die Behörde nicht vollständig besetzt werden kann, oder – Hinweis, dass kein 2. Wahlgang durchgeführt wird, weil die Behörde vollständig besetzt ist.	08.03.2026
Versand der Wahlanzeige (§ 81 GPR). Die wahlleitende Behörde teilt den Gewählten die Wahl unverzüglich mit.	08.03.2026
Einholen der Rechtskraftbescheinigung der Wahl beim Bezirksrat nach Ablauf der Rechtsmittelfrist.	ca. 24.03.2026
Beschluss der wahlleitenden Behörde über die Rechtskraft des Wahlergebnisses (Feststellung der Rechtskraft = Erwahrung, § 83 Abs. 1 GPR).	Ende März 2026
Publikation des Erwahrungsbeschlusses, ohne Ergebnisse und Rechtsmittelbelehrung. Falls das zunächst amtlich publizierte Wahlergebnis vom rechtskräftigen Wahlergebnis abweicht, ist das rechtskräftige Wahlergebnis mit dem Erwahrungsbeschluss – ohne Rechtsmittelbelehrung – zu veröffentlichen (§ 83 Abs. 2 GPR). Nach der Erwahrung <u>aller</u> Vorlagen/Wahlen vom selben Datum: Vernichtung der Wahlzettel, Stimmrechtsausweise sowie Hilfsunterlagen (§ 48 Abs. 4 VPR).	Ende März 2026
Durchführung eines zweiten oder weiteren Wahlgangs mit leerem Wahlzettel und Beiblatt, sofern eine gewählte Person die Wahl ablehnt oder die Behörde aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt werden kann (§§ 82, 84-84 b GPR). → Terminkalender 2. Wahlgang	14.06.2026
Bei Erneuerungswahlen: Einschreiten des Bezirksrates, falls die Behörde noch nicht konstituiert ist (§ 34 GPR).	01.09.2026

Der detaillierte Ablauf über die Durchführung der Behördenwahlen 2026 – 2030 erfolgt mit dem Beschluss über die Wahlordnung der Gesamterneuerungswahlen am 29.09.2025.

B e s c h l u s s :

1. Die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 – 2030 der Gemeindebehörden

- Gemeinderat
- Primarschulpflege
- Sozialbehörde
- Rechnungsprüfungskommission
- Evangelisch-Reformierte Kirchenpflege Embrach-Oberembrach-Lufingen
- Sekundarschulpflege Embrach-Oberembrach-Lufingen

finden am **Sonntag, 8. März 2026** statt.

2. Werden zweite Wahlgänge notwendig, so werden diese am **14.06.2026** durchgeführt.
3. Die Stabsstelle Ratsbüro wird beauftragt, die Mitglieder der oben genannten Behörden mit einem separaten Schreiben aufzufordern, bis zum 15.08.2025 mitzuteilen, von welchen Ämtern sie zum Ende der laufenden Amtsperiode 2022 – 2026 zurücktreten möchten. Erfolgt keine Rückmeldung, wird dies als Bereitschaft zur weiteren Mitwirkung gewertet.

Die Publikation der Rücktritte erfolgt im Mitteilungsblatt (MIBLA) vom 29.08.2025.

4. Der Gemeinderat nimmt vom Grob-Terminplan zustimmend Kenntnis.
5. Der Gemeindeschreiber wird mit dem Vollzug der Gesamterneuerungswahlen beauftragt.
6. Mitteilung per Mail an:
- als Vorinformation
 - a) Primarschulpflege Embrach
 - b) Sozialbehörde
 - c) Rechnungsprüfungskommission
 - d) Evangelisch-Reformierte Kirchenpflege Embrach-Oberembrach-Lufingen
 - e) Sekundarschulpflege Embrach-Oberembrach-Lufingen
 - f) Interparteiliche Konferenz (IPK), Christian Mohler, Präsident, Breitestrasse 3, 8424 Embrach
 - g) Politische Parteien
 - Ortsparteien
 - Die Mitte Embrach, Jannis Deligeorgis, Im Grund 10, 8424 Embrach
 - SVP Embrach, Ralph Weber, Schützenhausstrasse 51, 8424 Embrach

PROTOKOLL

Gemeinderat

7

Sitzung vom 7. Juli 2025

- Parteien Embrachertal
 - FDP Embrachertal, Daniel Eggenschwiler, Tannenstrasse 67h, 8424 Embrach
 - GLP Embrachertal, André Reimann, Heerentalweg 7, 8426 Lufingen
 - Grüne Embrachertal, Christian Mohler, Breitestrasse 3, 8424 Embrach
 - SP Embrachertal, Franz Zürcher, In Langwise 13, 8424 Embrach
 - EVP, Manuela Müller-Mosimann, Tannenstrasse 67G, 8424 Embrach
 - Aufrecht Schweiz, Ortsgruppe Embrach, Willy Dubs, Sonnenbergstrasse 4, 8424 Embrach
- zur Kenntnisnahme
 - i) Gemeinderäte
 - Freienstein-Teufen
 - Rorbas
 - Lufingen
 - Oberembrach
 - j) A1.04.02

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 8. Juli 2025

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber